

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Promotionsstudiengang Medical Research
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 2 Abs. 1 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird die Ziffer „500“ durch die Ziffer „1.500“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; sofern ein derartiger Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Promotionsstudiengang Medical Research nachgereicht werden; wird die Nachreichung versäumt, muss die Immatrikulation in diesen Studiengang zurückgenommen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2017.

München, den 27. Juni 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2017.